

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 28. Juni 2017

120 16.05.3 Postulate
Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes",
Bericht und Antrag (GGR-Geschäft 16.05.3 16-8)

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Bericht und den Antrag zum Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes" zur Überweisung an den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Bericht und Antrag zum Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes" werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Bericht und Antrag)
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Bericht

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 31. Oktober 2016 das Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob und mit welchen Massnahmen die Stadt derzeit und in Zukunft dem gesetzlichen Auftrag nachkommt, den ärztlichen Notfalldienst zusammen mit dem Kanton sicherzustellen, sofern ein solcher nicht mehr besteht.

Aktuelle Situation betr. ärztlicher Notfalldienst

Gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und dem kantonalen Gesundheitsgesetz sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Aus verschiedenen Gründen ist eine Dispensation vom Notfalldienst möglich, wobei in diesen Fällen eine Ersatzabgabe geleistet werden muss.

Das Gesundheitsgesetz sieht weiter vor, dass der Kanton und die Gemeinden für die Organisation des Notfalldienstes zuständig sind, wo ein solcher nicht oder nicht mehr besteht. Der ärztliche Notfalldienst wird aktuell durch die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich und deren Bezirksgesellschaften in Zusammenarbeit mit den lokalen Ärztesgesellschaften organisiert und gewährleistet.

Die für die Organisation des Notfalldienstes im Dienstkreis Bäretswil-Hinwil-Seegräben-Wetzikon Verantwortlichen machten die Stadt im Jahr 2016 eindringlich darauf aufmerksam, dass die Gewährleistung des ärztlichen Notfalldienstes ab 2017 nicht mehr möglich sei. Als Gründe dafür wurden genannt:

- Die Notfalldienst leistende Ärzteschaft im Dienstkreis ist überaltert. Viele werden in den kommenden Jahren ihre Praxis aus Altersgründen aufgeben. Der Notfalldienst lastet bereits heute auf zu wenigen Schultern. Die Übergabe einer Praxis mit der Verpflichtung zur Leistung von viel Notfalldiensten ist ausgesprochen schwierig. Junge, selbständige Ärztinnen und Ärzte übernehmen lieber eine Praxis in der Stadt Zürich, wo aufgrund der höheren Ärztedichte viel weniger Notfalldienste geleistet werden müssen.
- Heute arbeiten viele junge Ärztinnen und Ärzte im Anstellungsverhältnis und in Teilzeitpensen. Die Übernahme von Notfalldiensten dieser Berufsgruppen ist eher die Ausnahme.
- Das Leisten von Notfalldiensten ist für eine Arztpraxis finanziell nicht interessant. Da sich Hilfe Suchende zunehmend direkt in die Spitäler oder in Permanenzen begeben, muss die Arztpraxis ihre Dienstleistungen mit dem erforderlichen personellen Aufwand zwar anbieten, die Auslastung ist aber mangelhaft.

- Bisher wurde in Wetzikon der Notfalldienst während der Nacht (19 bis 7 Uhr) durch die Organisation der SOS-Ärzte übernommen. Der entsprechende Vertrag wurde aber per Ende 2016 gekündigt, weil sich die Erbringung des Notfalldienstes aus den genannten Gründen der Konkurrenzierung durch Spitäler und Permanenzen auch für diese Organisation finanziell nicht mehr rechnete.

Aufgrund der Probleme mit der Aufrechterhaltung der Notfalldienste gründete die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich 2015 die AGZ Support AG, welche den Gemeinden ein Angebot für die Übernahme der Organisation und der Gewährleistung des Notfalldienstes ab 2017 unterbreitete. Die offerierten Kosten für die Gemeinden lagen bei 10 Franken pro Einwohner/in. Da in den meisten Gemeinden bisher für den Notfalldienst keine Kosten angefallen sind für Wetzikon wären ab 2017 rund 250'000 Franken neu ins Budget einzustellen gewesen reagierten die Gemeinden, unterstützt vom Gemeindepräsidentenverband, sehr zurückhaltend und es kam kaum zu entsprechenden Vertragsabschlüssen.

Übernahme der Koordination durch die Gesundheitsdirektion

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Organisation des Notfalldienstes durch Kanton und Gemeinden übernahm die Gesundheitsdirektion auf Druck des Gemeindepräsidentenverbandes im Spätherbst 2016 die Federführung bei der Suche nach tauglichen Lösungen für den ärztlichen Notfalldienst. Anfang Dezember 2016 wurde in einer gemeinsamen Stellungnahme von Gesundheitsdirektion, Gemeindepräsidentenverband und Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich bekannt gegeben, dass zur Sicherstellung einer zuverlässigen und für die Ärzteschaft bewältigbaren Organisation der medizinischen Notfallversorgung folgende Massnahmen ergriffen werden sollen:

- Die Ärzteschaft entwickelt ein Modell, welches mittels einer Triagestelle sämtliche Notfallanrufe aus dem ganzen Kanton annimmt und die Organisation der Notfalldienste gewährleistet.
- Kanton und Gemeinden arbeiten gemeinsam ein Modell für die Finanzierung der Kosten für diese Triagestelle aus.
- Die Gesundheitsdirektion prüft, welche Anpassungen des Gesundheitsgesetzes allenfalls notwendig sind und leitet diese bei Bedarf ein.

Die Ärztesgesellschaft und die Ärztinnen und Ärzte im Dienstkreis Bäretswil-Hinwil-Seegräben-Wetzikon sicherten daraufhin zu, den Notfalldienst für das Jahr 2017 im bisherigen Rahmen zu erbringen, um der Ausarbeitung der Modelle für die Zukunft die notwendige Vorbereitungszeit zu sichern.

Am 1. März 2017 wurde am GZO-Spital eine von den Hausärzten und dem Spital gemeinsam betriebene Notfallpraxis eröffnet. In dieser leisten seither die Notfall leistenden Ärztinnen und Ärzte der Region ihren Notfalldienst am Abend und an Wochenenden und Feiertagen. Damit wird einerseits der Notfall am Spital von Bagatellfällen entlastet und andererseits sind die Notfalldienst leistenden Ärztinnen und Ärzte nicht mehr mit den hohen Infrastrukturkosten ihrer Praxis in Zusammenhang mit der Erbringung des Notfalldienstes belastet.

Neuorganisation des ärztlichen Notfalldienstes ab 2018

Am 3. Mai 2017 eröffnete die Gesundheitsdirektion die Vernehmlassung zu einer Revision des Gesundheitsgesetzes zur Neuregelung der Notfalldienstorganisation.

Der Vorschlag für die Revision wurde gemeinsam mit dem Gemeindepräsidentenverband und den ärztlichen Standesorganisationen erarbeitet. Er sieht die Schaffung einer Triagestelle mit einer einheitlichen Notrufnummer für den ganzen Kanton vor, welche sämtliche eingehenden Anrufe an die zuständigen Leistungserbringer vermittelt. Die Kosten für den Betrieb der Triagestelle sollen sich Kanton und Gemeinden je zur Hälfte teilen. Dies bedingt eine Anpassung und Differenzierung der gesetzlichen Regelungen des Notfalldienstes im Gesundheitsgesetz. Gleichzeitig sollen insbesondere neu auch die angestellten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Apothekerinnen und Apotheker zum

Notfalldienst verpflichtet sowie eine Ersatzabgabeverpflichtung für vom Notfalldienst befreite Berufsangehörige auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Die Ständesorganisationen sind für die Organisation und Erbringung des Notfalldienstes vor Ort und dessen Finanzierung aus der Ersatzabgabe verantwortlich. Die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes ist per 1. Januar 2018 vorgesehen.

Die für die Gemeinden entstehenden Kosten werden auf 2,40 bis 3,85 Franken pro Einwohner/in geschätzt. Für Wetzikon ist also mit jährlichen Kosten von zwischen 60'000 und 90'000 Franken zu rechnen. Diese liegen deutlich unter dem damaligen Angebot der AGZ Support AG von 10 Franken pro Einwohner/in.

Der Stadtrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung im Gleichschritt mit dem Gemeindepräsidentenverband für die Revision des Gesundheitsgesetzes ausgesprochen (SRB 100 vom 31. Mai 2017). Zwar sind die zu erwartenden neuen Kosten ab dem Rechnungsjahr 2018 nicht unerheblich, aber damit kann in zweckmässiger Weise der für die Bevölkerung äusserst wichtige Notfalldienst sichergestellt werden. Ein Alleingang der Stadt Wetzikon macht keinen Sinn. Er würde mit Sicherheit zu höherem finanziellem und zusätzlich personellem Aufwand führen als die gemeinsame Lösung aller Beteiligten im ganzen Kanton.

Fazit des Stadtrates

Der Stadtrat ist der Meinung, dass mit der geplanten Revision des Gesundheitsgesetzes ab 2018 eine taugliche Lösung für die Gewährleistung des ärztlichen Notfalldienstes besteht. Die Stadt kommt damit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach. Die Forderungen des Postulats werden somit erfüllt und dieses kann abgeschrieben werden.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

Dem Bericht des Stadtrates zum Postulat "Zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 03.07.2017